

Satzung
zur Änderung
Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau
vom _____ 2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau vom 14.01.2019 erhält folgende Fassung:

§ 10
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) den Wehrleiter	460,00 EUR
b) den/die stellvertretenden Wehrleiter, der/die regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters wahrnehmen	138,00 EUR
c) die Wehrführer der Stützpunktwehren Bad Ems und Nassau	115,00 EUR
d) die Ausrückebereichsleiter	115,00 EUR
e) die Wehrführer in Gemeinden über 1.500 Einwohner	69,00 EUR
f) die Wehrführer in Gemeinden unter 1.500 Einwohner	51,75 EUR
g) den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde und die Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren	39,41 EUR
h) die Verbandsgemeinde-Gerätewarte	100,00 EUR
i) die Gerätewarte der Feuerwehreinheiten Bad Ems, Nassau und Singhofen	50,00 EUR
j) die Verbandsgemeinde-Atenschutzgerätewarte	100,00 EUR.

Die stellvertretenden Wehrführer der Feuerwehreinheiten in Bad Ems, Nassau und Singhofen, die regelmäßig Teile der Aufgaben der Wehrführer wahrnehmen, erhalten jeweils die Hälfte der diesen Feuerwehrangehörigen zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die Verbandsgemeinde-Gerätewarte/Atemschutzgerätewarte bzw. Helfer, die regelmäßig Teilaufgaben der VG-Gerätewarte/Atemschutzgerätewarte wahrnehmen, erhalten jeweils die Hälfte der diesen Feuerwehrangehörigen zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die Gerätewarte der weiteren Ortswehren ¹⁾, die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Systembetreuer)²⁾, die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung²⁾ und der Sachgebietsleiter für die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen²⁾ erhalten den jeweiligen Mindestsatz nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2021 in Kraft.

Bad Ems, _____ 2021
Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

(S.)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

¹⁾ Mindestsatz Stand 01.01.2020: 16,17 EUR

²⁾ Mindestsatz Stand 01.01.2020: 78,42 EUR

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, _____ 2021
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser (S.)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt „Bad Ems – Nassau aktuell“ am 17.01.2019 – Nr. 3/2019 – öffentlich bekanntgemacht.

Bad Ems, _____ 2021
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau

(S.)
Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister